



Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie

Mittelstraße 28
79331 Teningen

Tel: 07641 / 9370180
Fax: 07641 / 9370182

info@buero-winski.de
www.buero-winski.de

Bebauungsplan „Oberer Wiesenrain“, Gemeinde Fischerbach

Umweltbeitrag

Erläuterungsbericht

Auftraggeber:



Gemeinde Fischerbach
Hauptstraße 38, 77716 Fischerbach

Bearbeitung:

Janine Birmele, Dr. Alfred Winski

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben	3
2	Gesetzliche Vorgaben	3
3	Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter	4
3.1	Schutzgut Mensch	4
3.2	Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt.....	4
3.2.1	Pflanzen	4
3.2.2	Tiere.....	6
3.3	Boden	7
3.4	Wasser	8
3.5	Klima und Luft.....	9
3.6	Landschaftsbild.....	9
3.7	Kultur- und Sachgüter	10
4	Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation	11
4.1	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB	11
4.1.1	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB].....	11
4.1.2	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a und b BauGB].....	12
4.1.3	Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3.....	12
4.1.4	Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	13
4.2	Auflagen zur Pflege und Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche „Magerrasen“	14
4.3	Auflagen zur Pflege und Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche „Magere Flachland- Mähwiese“ (FFH-Mähwiese)	15
5	Literaturverzeichnis	16

Anhang

1 Vorhaben

Die Gemeinde Fischerbach plant die Bebauung eines ca. 1,9 ha (19.401 m²) großen Gebiets im Ortsteil Weiler. Das zu bebauende Gelände befindet sich am nordöstlichen Ortsrand in einer Höhe von ca. 252 – 275m ü. NN in überwiegend südexponierter Lage. Der zur Bebauung vorgesehene Bereich wird als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.

Weitere Angaben zum Vorhaben s. Begründung zum Bebauungsplan (ZINK INGENIEURE 2018).

2 Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (6) 7 BauGB sind die bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu ist in der Regel nach § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, wobei die Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht zu beschreiben sind.

Im vorliegenden Fall wird deshalb insbesondere eine Bewertung des Schutzguts Pflanzen/Tiere vorgenommen. Die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie Kultur/Sachgüter werden kurz verbal-argumentativ beschrieben. Ein Umweltbericht ist nach § 13b BauGB nicht erforderlich.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten damit unmittelbar nur auf die Zulassungsentscheidung für ein Vorhaben.¹ Es ist jedoch sinnvoll, eine saP bereits auf Ebene der Bauleitplanung durchzuführen, wenn aufgrund der Biotopausstattung des Gebietes geschützte Arten zu erwarten oder wahrscheinlich sind. Dies wird auch in einer Stellungnahme des RP Stuttgart² aufgegriffen. Hier heißt es:

„Wir raten daher den Kommunen, die Artenschutzprobleme, die auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden können, dort auch zu bewältigen. Dies erscheint mit auch der Intention des Gesetzgebers zu entsprechen, wie die Erwähnung der Bauleitplanung in § 42 Abs. 5 BNatSchG zeigt.“

Auch bei Bebauungsplänen nach § 13a bzw. § 13b BauGB und bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten und die Erforderlichkeit, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen (ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements)³ bleibt bestehen.

Schutzgebiete

Durch die Planung sind nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Offenlandbiotope, sowie FFH-Mähwiesen betroffen.

¹ OVG Koblenz; Urt. V. 12.12.2007, 8A 10632/7.OVG; NuR 2008:119

² Dietrich Kratsch. RP Stuttgart. Erste Erfahrungen mit dem neuen Recht aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde.

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

3 Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter

3.1 Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet liegt in hängiger Lage am nördlichen Ortsrand. In der direkten Umgebung der Fläche befinden sich einige Sitzbänke, die einen Blick über die Fläche, den unterhalb liegenden Ort und weite Bereiche des Kinzigtals bieten.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung des Gebiets entstehen negative Effekte für die Naherholung, da der schöne Ausblick für Wanderer und Spaziergänger verlorengeht und die bestehenden Wanderwege fortan direkt am Neubaugebiet entlangführen (s. Landschaftsbild).

Mit der Erschließung des Gebietes und dem Bau der zukünftigen Wohnhäuser wird es vorübergehend zu Lärmbelastungen kommen. Auch bei der späteren Nutzung des Wohngebietes werden Lärmemissionen durch Erschließungsverkehr entstehen, die sich v. a. auf die direkt angrenzenden Wohnhäuser im Süden und Westen auswirken.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

Nicht erforderlich.

3.2 Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt

Die Vegetation wurde bei mehreren Begehungen von 2015 bis 2018 aufgenommen. Zur Untersuchung der Fauna wurde von Dipl.-Biologe Hans Ondraczek eine „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ ausgearbeitet.

Bewertungskriterien

Im Folgenden wird die Lebensraumfunktion des Untersuchungsgebietes anhand der Biotoptypen beschrieben.

3.2.1 Pflanzen / Vegetation

➤ Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (33.41)

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Der größte Teil des Planungsgebiets besteht aus einer Mähwiese mit typischer Artausstattung, zum Teil mager ausgeprägt.

Die Fläche ist weitgehend (ca. 8.500 m²) als FFH-Mähwiese kartiert (*Glatthaferwiese Gewann Klinge*, Nr. 6500031746157433) und entspricht dem FFH-Lebensraumtyp 6510 mit mäßig reichem Arteninventar. Der Erhaltungszustand wird insgesamt mit C bewertet⁴.

In der Fläche stehen einzelne, zum Teil gut ausgestockte Bäume (Kastanie, mehrere Apfel- und Kirschbäume, Walnuss).

Bewertung	Wertstufe
Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III

⁴ Erhebungsbogen zur Mähwiese, abrufbar auf Daten- und Kartendienst der LUBW.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Grünfläche wird bei Umsetzung des Bebauungsplans weitestgehend überbaut oder zu Gärten / privaten Grünflächen umgestaltet.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausweisung von privaten und öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgeboten
- Die FFH-Mähwiese ist an anderer Stelle gleichwertig zu ersetzen. Ein Antrag auf Ausnahme vom Verbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird im Rahmen dieser Unterlagen gestellt. Es sind die Vorgaben in Kapitel 4.3 zu beachten.

➤ **Weide mittlerer Standorte (33.51, 36.40)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Die Fläche wurde zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme zum Teil mit Rindern bzw. Ziegen beweidet (im Norden).

Aufgrund der Vegetation und der Umzäunung ist jedoch davon auszugehen, dass auch im westlichen Bereich (rotierend) beweidet wird.

Das nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Offenlandbiotop „*Magerrasen / Klinge*“ (Biotop Nr. 177143171524) liegt innerhalb des Geltungsbereichs.

Ein weiteres §30-Biotop („*Feldhecke / In der Klinge / O Fischerbach*“, Biotop Nr. 177143171321) verläuft entlang der Geltungsbereichsgrenze.

Bewertung	Wertstufe
Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Grünfläche wird bei Umsetzung des Bebauungsplans weitestgehend überbaut oder zu Gärten / privaten Grünflächen umgestaltet.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Das Magerrasen-Biotop ist an anderer Stelle gleichwertig zu ersetzen. Ein Antrag auf Ausnahme vom Verbot gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG wird im Rahmen dieser Unterlagen gestellt. Es sind die Vorgaben in Kapitel 4.2 zu beachten.
- Das Feldhecken-Biotop ist zu erhalten und gemäß den Angaben in Kapitel 4 zu entwickeln.
- Ausweisung von privaten und öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgeboten

➤ **Garten (60.50)****Zustandsbeschreibung und Bewertung**

Gartenfläche mit Blumen- und Gemüserabatten.

Bewertung	Wertstufe
Biotoptyp mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt.	II

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Der Garten bleibt voraussichtlich teilweise erhalten, teilweise wird er für den Bau der Zufahrtstraße genutzt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Ausweisung von privaten und öffentlichen Grünflächen mit Pflanzgeboten

3.2.2 Tiere

Im Folgenden wird die zusammenfassende Einschätzung der faunistischen Untersuchung zitiert. Weitere Angaben zur Fauna s. ONDRACZEK (2018a), das dem Umweltbericht beigelegt ist.

Zusammenfassung

Der BPlan „Oberer Wiesenrain“ kann insbesondere an Schlingnatter und Zauneidechse Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auslösen.

Um ein Einwandern der beiden Arten auf die Vorhabensfläche zu verhindern, ist die Vorhabensfläche bis zum Abschluss der Bebauung mit Reptilienzaun einzuzäunen. Eventuell auf der Fläche befindliche Individuen der beiden Arten sind nach Errichtung des Zauns u.a. unter Einsatz von künstlichen Verstecken abzufangen. Somit kann das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) BNatSchG durch Tötung von Schlingnatter und Zauneidechse vollumfänglich vermieden werden.

Das Vorhaben bedeutet für die Schlingnatter einen Verlust von Nahrungshabitat. Durch eine Ansiedlung von Hauskatzen kann der Prädationsdruck auf die Populationen von Schlingnatter und Zauneidechse unkalkulierbar ansteigen. Zur Kompensation werden Maßnahmen zur Aufwertung der Lebensraumqualität für Schlingnatter und Zauneidechse durchgeführt. Es werden 10 Steinhaufen und 5 Totholzstapel angelegt und es werden Waldrand und Offenlandlebensräume reptiliengerecht gestaltet und gepflegt. Ein Lebensraumverlust wird somit kompensiert und eine erhebliche Störung der beiden Arten vermieden und somit die entsprechenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vermieden.

Ferner kann durch eine Rodung der Vorhabensfläche in den Monaten Oktober-Februar Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG an Vögeln vollumfänglich vermieden werden.

Bei Umsetzung der Maßnahmen im Winter/Frühjahr 2018 kann aus Sicht des Artenschutzes mit der Erschließung der Vorhabensfläche Mitte Mai 2018 begonnen werden.

Die Maßnahmen sind bereits in der Umsetzung begriffen (s. hierzu Protokoll der Umsetzung der Maßnahmen, ONDRACZEK 2018b).

3.3 Boden

Bewertungskriterien

Allgemeine Funktionen des Bodens:

- *Lebensraum für Bodenorganismen und Standort für die natürliche Vegetation*
- *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*
- *Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*
- *Filter und Puffer für Schadstoffe*
- *Landeskundliche Urkunde*

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet liegt an einem südexponierten Hang. Ausgangsmaterial für die Bodenbildung sind *sandig-lehmig, meist stark skeletthaltige Fließerde (Basislage) des Grundgebirges; Decklage entweder erodiert oder durch anthropogene Überprägung nicht mehr erkennbar; stellenweise Hangschutt.*

Daraus ergibt sich gemäß den Angaben des LGRB-MAPSERVERS (2014) folgender Bodentyp:

- *Braunerde, Rigosol-Braunerde und rigolte Braunerde aus skelettreicher Kristallinfließerde über anstehendem Grundgebirge.*

Bei der folgenden Bewertung werden die kleinflächig ermittelten Daten der amtlichen Bodenschätzung (Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK / ALB) zugrunde gelegt. Daraus ergibt folgende Bodenbewertung für das Gebiet: **IS 4 V**.

Bewertung	Wertstufe
Bodentyp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt (1,83).	III

Für kleine Teilflächen sind keine Daten vorhanden.

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Im Planungsgebiet entstehen Eingriffe in überwiegend gering bis mittelwertige Bodentypen durch den Bau von Gebäuden und Straßen (Versiegelung). In diesen Bereichen gehen alle Bodenfunktionen verloren. Dieser Eingriff ist erheblich.

Des Weiteren wird Boden umgelagert, abgegraben und aufgefüllt. Auch hier ergeben sich Eingriffe in den Boden, der Boden kann sich jedoch mittel- bis langfristig regenerieren.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen- und Wegeflächen

3.4 Wasser

Bewertungskriterien

Grundwasser

- Grundwasserdargebot
- Grundwasserneubildungsrate

Oberflächengewässer

- Regulationsfunktion im Naturhaushalt (z. B. Abflussregulation und Retention von Niederschlagswasser, Selbstreinigungsfunktion),
- Lebensraumfunktion

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Grundwasser und Oberflächengewässer

Die Fläche liegt in den der hydrologischen Einheit: *Paläozoikum, Kristallin* (LUBW 2014)⁵, die als Grundwassergeringleiter eingestuft wird und daher überregional betrachtet eine geringe Wertigkeit für den Wasserhaushalt besitzt.

Oberflächengewässer sind keine vorhanden.

Bewertung	Wertstufe
Gebiet mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Wasser.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Die Bebauung des Gebietes bedeutet einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt der Fläche. Durch die Versiegelung kann weniger Wasser auf der Fläche versickern. Der Oberflächenabfluss erhöht sich. Sofern das Oberflächenwasser abgeleitet wird, wird es nicht mehr dem Grundwasserkörper zugeführt.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Gebiet mit Bäumen und Sträuchern ein- und durchgrünen
- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen- und Wegeflächen

⁵ http://rips-uis.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/wrrl/viewer_wrrl_k9_2.htm

3.5 Klima und Luft

Bewertungskriterien

Regulationsfunktionen im Naturhaushalt (z. B. Regeneration von Frisch- und Kaltluft sowie als Leitbahn für den Abfluss und Transport).

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Über den Grünlandflächen im Planungsgebiet entsteht Kaltluft, die hangabwärts abfließen kann.

Bewertung	Wertstufe
Gebiet mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft.	III

Auswirkungen der Planung / Konfliktanalyse

Durch die Bebauung werden Flächen versiegelt. Dadurch verändert sich die Verdunstungsrate. Solche Veränderungen sind insbesondere in großflächig versiegelten Gewerbegebieten spürbar. Im Wohngebiet, wie es hier der Fall ist, ist die Versiegelung geringer. Gartenflächen, Bäume und Sträucher mildern diesen Effekt zusätzlich ab. Es entstehen voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima. Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung sind jedoch zu beachten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Gebiet mit Bäumen und Sträuchern ein- und durchgrünen
- Flächenversiegelung auf ein Mindestmaß beschränken
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen- und Wegeflächen
- Flachdächer extensiv begrünen

3.6 Landschaftsbild

Bewertungskriterien

Bei Betrachtung des Schutzgutes Landschaftsbild / Erholung wird die Eigenart, Schönheit und Störungsfreiheit des Landschaftsbildes und die Erholungseignung bewertet.

Zustandsbeschreibung und Bewertung

Das Planungsgebiet liegt in hängiger Lage am nördlichen Ortsrand. In der direkten Umgebung der Fläche befinden sich einige Sitzbänke, die einen Blick über die Fläche, den unterhalb liegenden Ort und weite Bereiche des Kinzigtals bieten.

Die Fläche ist durch ihre Hanglage von der Kinzigebene gut einsehbar. Besonders die Kriegsgedächtniskapelle bildet einen „Hingucker“ in der Landschaft (s. Bilder im Anhang 2).

Bewertung	Wertstufe
Gebiet mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.	IV

Auswirkung der Planung

Durch die Bebauung des Planungsgebiets entsteht ein Eingriff in das Landschaftsbild. Zum einen wird die Sicht in das Kinzigtal für Erholungssuchende, wie Wanderer und Spaziergänger, die die ausgeschilderten Wanderwege oberhalb, in der nördlich und östlich angrenzenden Umgebung zum Gebiet nutzen, eingeschränkt.

Da das Gebiet zum anderen durch seine Hanglage auch von Süden weithin gut einsehbar ist, wird die Bebauung der Fläche exponiert in Erscheinung treten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung / Kompensation

- Gebiet mit Bäumen und Sträuchern ein- und durchgrünen

3.7 Kultur- und Sachgüter

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde Fischerbach umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerk-zeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzzeitigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Das Regierungspräsidium ist ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

4 Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Für die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur gestalterischen Ordnung des Baugebietes, werden im Folgenden Festsetzungen formuliert, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 9 BauGB

4.1.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§9(1) Nr. 20 BauGB]

4.1.1.1 **Einzäunung der Eingriffsfläche.** Die Eingriffsfläche ist bis zum Beginn der Aktivitätsperiode von Zauneidechse und Schlingnatter am 15. März vollumfänglich mit Reptilienzaun einzuzäunen (vgl. Maßnahmenbeschreibung in der saP (ONDRACZEK 2018a)). Der Zaun ist bis zum Abschluss der Bebauung des Baugebiets funktionsfähig zu erhalten. Hierfür ist er binnen der Aktivitätsperiode von Zauneidechse und Schlingnatter (Mitte März bis Ende Oktober) alle 2 Wochen zu kontrollieren und ggf. in Stand zu setzen.

4.1.1.2 **Abfangen von Zauneidechsen und Schlingnattern.** In der ersten Märzhälfte sind auf der Eingriffsfläche 50 künstliche Verstecke (Dachpappe 1 m²) auszulegen. Diese sind an 4 Terminen von Mitte März bis Mitte Mai auf Zauneidechse und Schlingnatter zu kontrollieren. Die Eingriffsfläche ist auch ansonsten auf die beiden Arten abzusuchen. Werden Zauneidechsen oder Schlingnattern gefunden, so sind diese unmittelbar von der Eingriffsfläche zu verbringen und an geeigneter Stelle auszusetzen.

4.1.1.3 **Baufeldräumung.** Die Baufeldräumung ist außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

4.1.1.4 **Beleuchtung.** Die Außenbeleuchtung ist energiesparend und insektenverträglich zu installieren. Deshalb sind LED-Lampen oder Natriumhochdrucklampen zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

4.1.1.5 Belagsflächen

- a) Stellplätze, Terrassen und Wege auf Privatgrundstücken sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster etc.).
- b) Wasserdurchlässige Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.

4.1.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§9(1) Nr. 25a und b BauGB]

4.1.2.1 **Pflanzgebote WA-Fläche.** Die privaten Grundstücke sind mit Hochstamm-Obstbäumen oder heimischen Laubbäumen und heimischen Sträuchern zu bepflanzen (s. Pflanzliste in Anhang 3).

Grundstücke < 300 m² sind mit mindestens einem heimischen Strauch zu bepflanzen.

Grundstücke mit einer Größe von 300 m² bis 500 m² sind mit mindestens einem Baum sowie mit einem heimischen Strauch zu bepflanzen.

Grundstücke > 500 m² sind mit mindestens zwei Bäumen sowie mit zwei heimischen Sträuchern zu bepflanzen.

4.1.2.2 **Öffentliche Grünflächen.** Die öffentlichen Grünflächen sind als 2-schürige Wiesen anzulegen und zu pflegen. Entwicklungsziel ist eine artenreiche Wiesenfläche. Es ist zertifiziert autochthones Saatgut zu verwenden.

Das nach §30 gesetzlich geschützten Feldhecken-Biotop ist zu erhalten (s. hierzu auch Punkt 4.1.4.1).

4.1.2.3 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

a) Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten. Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher der Pflanzliste in Anhang 1 gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt. Herkunftsgebiet 7 Süddeutsches Hügel- und Bergland.

b) Bäume sind in Baumquartiere gemäß FLL – Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzung Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ zu pflanzen.

c) Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.

d) Für Wiesenansaat ist zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

4.1.2.4 **Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher.** Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

4.1.2.5 **Empfehlung Dachbegrünung.** Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von < 15° sollen, sofern sie nicht als Terrassen genutzt werden, extensiv begrünt werden. Die Begrünung soll mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchgeführt werden.

4.1.3 Vorschläge für Festsetzungen, Empfehlungen und Hinweise zur Grünordnung nach § 74 LBO, Abs. 3

4.1.3.1 **Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke / private Grünflächen.** Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

- 4.1.3.2 **Stützmauern.** Stützmauern sind in Trockenbauweise (Naturstein, Kantenlänge < 80 cm) auszuführen. Stützmauern, die höher sind als 1,50 m, müssen als gestaffeltes Bauwerk mit dazwischenliegender Bepflanzung ausgebildet werden.

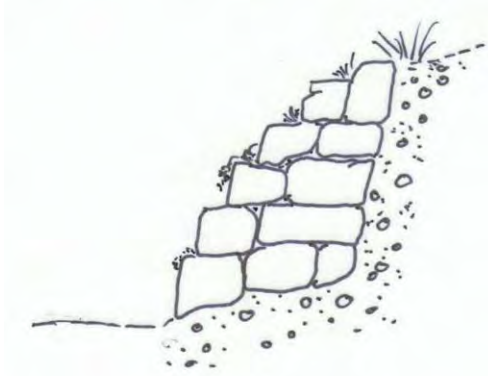


Abb. Prinzipskizze Trockenmauer (Schnitt)

4.1.4 Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs

- 4.1.4.1 **Anlegen von Schlingnatter-Ersatzbiotopen** (Flst. Nr. 23 (Teil), 24 (Teil), 758/8 (Teil), 763/1 (Teil)). Auf den im Maßnahmenplan dargestellten Flächen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Auf einem 10 x 100 m Streifen entlang der nördlichen Grenze von Flst. Nr. 23 (entlang der Nordmannstannenkultur) ist Sukzession von Gehölzen zuzulassen. Bei der Pflege ist der Streifen alle 2-3 Jahre auf 80 % der Fläche zu mähen, das Mähgut ist abzuräumen. Gehölze müssen sich auf einem Anteil von ca. 20 % der Fläche in mindestens drei Gruppen entwickeln können. Es sind Sträucher im Pflanzverband 1,5 x 1,5 m zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Folgende Straucharten sind in gleichen Anteilen zu pflanzen: *Crataegus monogyna*, *Prunus spinosa*, *Rhamnus frangula*, *Populus tremula*. Entwicklungsziel ist ein arten- und strukturreicher Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Strauchgruppen.

Die Gehölze des nach §30 gesetzlich geschützten Feldhecken-Biotops (Flst. Nr. 24) sind zu erhalten. Diese müssen sich auf 50 % der gekennzeichneten Fläche durch Sukzession ausbreiten können. 50 % der Fläche sind alle 2-3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Entwicklungsziel ist ein arten- und strukturreicher Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen.

Die Gehölze auf der gekennzeichneten Fläche „Vorderer Bühl“ (Flst. Nr. 758/8) sind zu erhalten. Sie müssen sich auf 75 % der Fläche durch Sukzession ausbreiten können. 25 % der Fläche sind alle 2-3 Jahre zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Entwicklungsziel ist ein arten- und strukturreicher Komplex aus Gräser- und Staudensaum und Gehölzgruppen.

Der Waldrand (Flst. Nr. 758/8) ist auf einer Breite von ca. 15 m offen und strukturreich zu gestalten. Einzelne Laubbäume bleiben stehen, ebenso Sträucher. Aus aufkommenden Sträuchern sind Strauchgruppen durch Pflege zu entwickeln.

Zudem sind auf den genannten Flächen (Flst. Nr. 23 (Teil), 24 (Teil), 758/8 (Teil), 763/1 (Teil)) insgesamt 10 Steinhäufen gemäß Maßnahmenbeschreibung in der saP (ONDRACZEK 2018), sowie 5 Totholzstapel anzulegen.

- 4.1.4.2 **Wiederanlage des Magerrasens (§30-Biotop).** Das Biotop ist gleichwertig auf dem nördlich angrenzenden Flurstück Nr. 23 (Teil) wiederherzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu

pflegen. Vorgesehen ist insgesamt eine Fläche von 1.395 m². Es sind die Vorgaben gemäß Kapitel 4.2 zu beachten.

- 4.1.4.3 **Wiederanlage der FFH-Mähwiese.** Die Mähwiese ist gleichwertig wiederherzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen. Dies wird auf der EAK-Fläche „Gedächtniskapelle“ (Flst Nr. 758/8 (anteilig)) auf 6.500 m² umgesetzt. Es sind die Vorgaben gemäß Kapitel 4.3 zu beachten.

4.2 Auflagen zur Pflege und Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche „Magerrasen“

Das nach §30 gesetzlich geschützte Biotop „Magerrasen I Klinge“ (845 m²) ist auf Flurstück Nr. 24 (Teil), 758/8 (Teil) gemäß Eintrag im Maßnahmenplan gleichwertig wiederherzustellen. In der Fläche sind im Bestand Grünlandarten dominierend - *Achillea millefolium*, *Plantago lanceolata*, *Dactylis glomerata*, *Arrhenatherum elatius*, *Daucus carota*, *Vicia cracca*; daneben auch *Erigeron annuus* u. a. Vereinzelt kommen *Rumex acetosella*, *Euphorbia cyparissias* oder *Hieracium pilosella* vor.

Insgesamt ist eine Fläche von ca. 1.395 m² für den Ausgleich vorgesehen, da in Teilbereichen bereits magerrasenartige Bestände vorhanden sind.

Es sind Pflegevorgaben einzuhalten, die entsprechend der Entwicklung der Vegetation angepasst werden sollen (etwa zu Düngung, Häufigkeit und Termine der Mahd).

➤ **Vorbereiten der Fläche**

Die Fläche ist mit einer Übersaat mit autochthonem Saatgut vorzubereiten. Im Saatgut müssen die Arten der Magerrasen (36.40 ÖKVO 2010) weitgehend enthalten sein.

➤ **Art der Pflege**

Die Flächen sind mindestens einmal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist innerhalb weniger Tage abzufahren. Die erste Mahd erfolgt frühestens *eine Woche nach Beginn der Blüte der Obergräser* (i. d. Regel ab Ende Mai bis Mitte Juni). Soweit erforderlich, darf der zweite Schnitt frühestens ab Mitte August durchgeführt werden.

Eine extensive Beweidung mit Ziegen oder Schafen ist erlaubt. Bei einer Beweidung mit Rindern dürfen nur leichte Rassen (z. B. Vorderwälder) eingesetzt werden. Die Besatzstärke darf höchstens 0,5 Großvieheinheiten pro ha betragen.

➤ **Pflanzenschutz, Düngung u. a.**

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngung ist nicht erlaubt.

4.3 Auflagen zur Pflege und Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche „Magere Flachland-Mähwiese“ (FFH-Mähwiese)

Die FFH-Mähwiese „Glatthaferwiese Gewann Klinge“ (FFH-LRT 6510) ist gleichwertig wiederherzustellen. Dies wird auf der EAK-Fläche „Gedächtniskapelle“ (Flst Nr. 758/8 (anteilig)) auf 6.500 m² umgesetzt. Auf der Fläche ist derzeit der Biotoptyp „Grünland mittlerer Standorte“ ohne besonderen FFH-Status ausgebildet.

➤ **Vorbereiten der Fläche**

Die Fläche ist mit einer Übersaat mit Heudrusch vorzubereiten. Im Heudrusch müssen die Arten der Mageren Flachland-Mähwiesen weitgehend enthalten sein.

➤ **Art der Pflege**

Die Flächen sind mindestens zweimal im Jahr zu mähen. Das Mähgut ist innerhalb weniger Tage abzufahren. Die erste Mahd erfolgt frühestens *eine Woche nach Beginn der Blüte der Obergräser* (i. d. Regel ab Ende Mai bis Mitte Juni). Der zweite Schnitt darf frühestens ab Mitte August durchgeführt werden.

Der Status einer FFH-Mähwiese lässt sich auch durch eine bestimmte Form der Beweidung aufrechterhalten⁶. Im Falle einer Beweidung ist die Form und Intensität mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und Landwirtschaftsbehörde abzustimmen.

➤ **Pflanzenschutz, Düngung u. a.**

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt. Eine Ergänzungsdüngung (i. d. R. mit Stallmist) ist dann vorgesehen, wenn diese aufgrund der Entwicklung der Artenzusammensetzung erforderlich ist. Art und Menge des Düngers sowie der Zeitpunkt der Düngung wird vom Verpächter aufgrund der Ergebnisse der Erfolgskontrolle vorgegeben.⁷ Bei Beweidung ist eine Düngung nicht erlaubt.

Hobeln bzw. Walzen der Flächen ist zwischen Anfang April und Anfang Oktober nicht erlaubt.

4.4 Umwelt-Baubegleitung

Es wird empfohlen, die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte begleitet, durchzuführen.

⁶ Hinweise zur angepassten Beweidung von FFH-Mähwiesen gibt u.a. die Publikation des LAZ BW (2015): „FFH – Mähwiesen Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung“, S. 42.

⁷ Grundsätzlich kann eine Düngung nur dann ausgebracht werden, wenn es der Förderung der Artenvielfalt dient. Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit der Wiesen sind untergeordnet.

Bei einem Artenrückgang wegen Ausmagerung von Grünlandflächen kann z. B. alle 2-5 Jahre eine Ergänzungsdüngung sinnvoll sein. Die Düngemengen sind je nach Pflanzengesellschaft festzulegen.

5 Literaturverzeichnis

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. 1. Auflage (33 S.). München.
- BDU (2003): Bundesverband der Unfallkassen. Giftpflanzen. Beschauen, nicht kauen. 36 S. München.
- DEUTSCHER WETTERDIENST (1953): Klima-Atlas von Baden-Württemberg. 40 S + Anlagen. Bad Kissingen.
- LFU (2000): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Fachdienst Naturschutz Eingriffsregelung 3. 1. Aufl. 117 S. Karlsruhe
- LUBW (2002): Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. Das richtige Grün am richtigen Ort. 91 S. Karlsruhe
- LUBW (2010): Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg. Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. 32 S. Karlsruhe.
- LUBW (2012). Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. 28 S. Karlsruhe.
- MÜLLER, T. U. E. OBERDORFER (1974): Die potentielle natürliche Vegetation Baden-Württemberg. 46 S. + Karte. Ludwigsburg.
- REKLIP, HRSG. (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd. Text + Kartenband. Zürich-Offenbach-Strasbourg.
- RP DA (1998, Hrsg.): Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 53.1: Zusatzbewertung Landschaftsbild. Verfahren gem. Anlage 1, Ziff. 2.2.1 der Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 09. Feb. 1995 als Bestandteil der Eingriffs- und Ausgleichsplanung. 23 S. Darmstadt.
- RVSO (1995): Regionalverband Südlicher Oberrhein (Hrsg.): Regionalplan 1995. Textteil (146 S.) + Kartenanlagen. Freiburg.
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010. 77 S.
- ONDRACZEK (2018a): Gemeinde Fischerbach, Baugebiet „Oberer Wiesenrain“ – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). 12 S. Horben.
- ONDRACZEK (2018b): Gemeinde Fischerbach, Baugebiet „Oberer Wiesenrain“ – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - Protokoll der Umsetzung der Maßnahmen. Stand August 2018. 8 S. Horben.
- SIEGMUND + PARTNER (2004): Verwaltungsgemeinschaft Haslach – Landschaftsplan auf den Gemarkungen der Stadt Haslach sowie den Gemeinden Fischerbach, Hofstetten, Mühlenbach und Steinach. Schömberg.
- UM (2012): Umweltministerium Baden-Württemberg. Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe. 21 S. Stuttgart.

Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW):
http://brsweb.lubw.baden-wuerttemberg.de/brs-web/home.cweb?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN
- Mapserver des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau):
http://www.lgrb.uni-freiburg.de/lgrb/lgrb_mapserver/mapserver
- <http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/RoteListePflanzengesellschaften.pdf>

Karten:

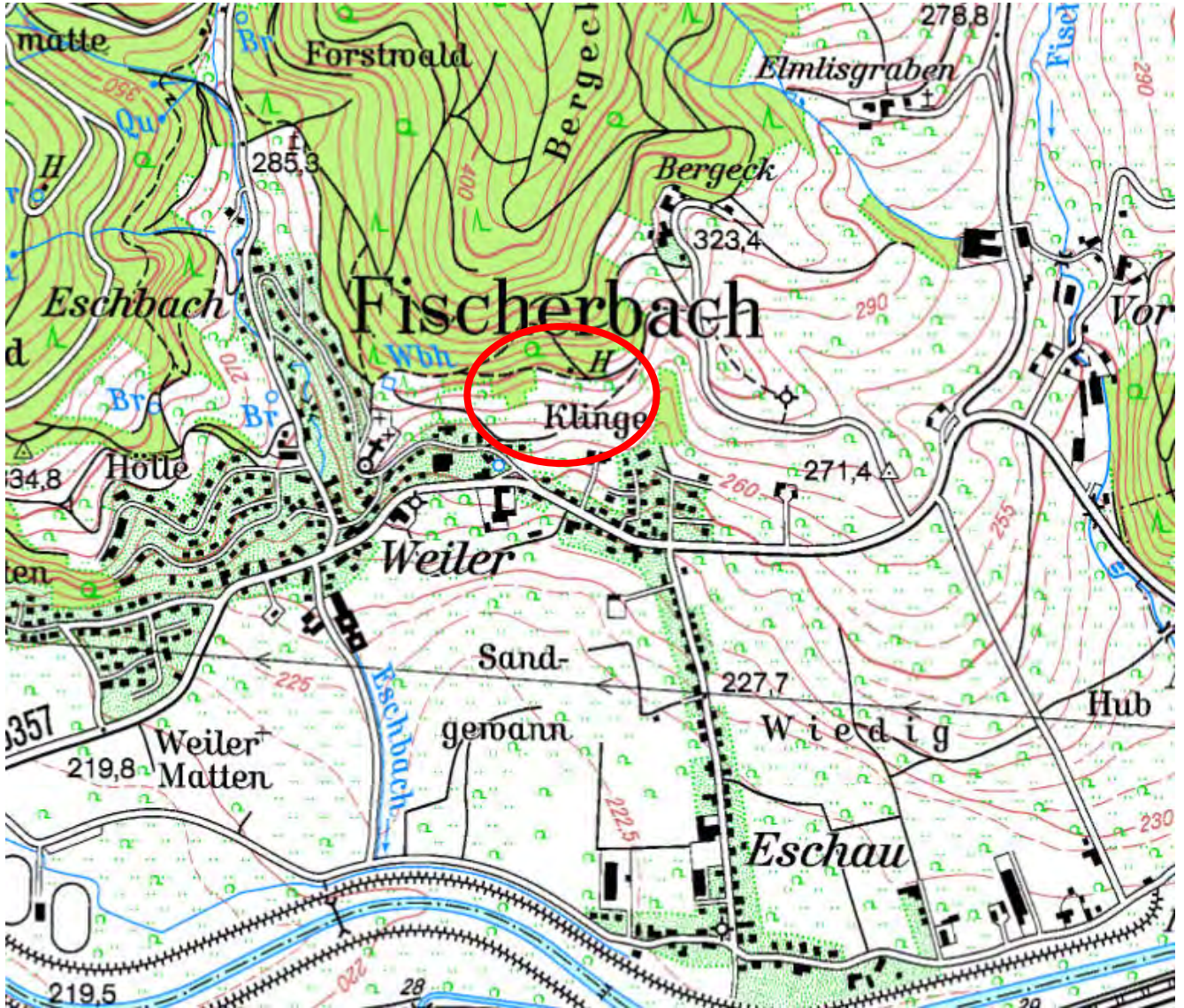
Landesbetrieb Vermessung: Top 25 Baden-Württemberg Amtliche topographische Karten 1 : 25 000
Version 3 (DVD-ROM)

25. September 2018

Winkler

Alfred Winski

Anhang 1: Lage des Planungsgebiets



Anhang 2: Bilder des Eingriffsgebiets



Abb. 1 Blick von Norden auf die Fläche.



Abb. 2 Weidefläche.

Anhang 2: Bilder des Eingriffsgebiets



Abb. 3 Blick von Süden auf die gemähte Wiesenfläche.



Abb. 4 Landschaftsbild: Blick von Kinzigebe auf das Planungsgebiet (grob eingezeichnet).

Anhang 3: Für das Gebiet geeignete Gehölzliste**Heimische Laubbäume**Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme

Heimische StrauchartenKleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	<i>stark giftig!</i>
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>stark giftig!</i>
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>giftig!</i>
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	<i>giftig!</i>
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder	<i>giftig!</i>
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	<i>giftig!</i>

Obstbäume (Hochstamm)

<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Malus domestica</i>	Apfel
<i>Malus in Sorten</i>	Bittenfelder
	Bohnapfel
	Boskoop
	Brettacher
	Dundenheimer Schätzler*
	Jakob Fischer
	Rhein. Krummstiel
	Rote Sternrenette
	Schemmerberger Apfel*
	Spätblühender Wintertafelapfel
	Teuringer Rambour
	Ulmer Polizeiapfel*
<i>Pyrus communis</i>	Birne
<i>Pyrus in Sorten</i>	Gelbmöstler
	Grüne Jagdtbirne
	Junkersbirne*
	Oberösterr. Weinbirne
	Schweizer Wasserbirne
	Wilde Eierbirne
	Widling von Einsiedeln

Erlaubte immergrüne Gehölze im Planungsgebiet

<i>Buxus sempervirens</i>	Buchsbaum	<i>stark giftig!</i>
<i>Hedrea helix</i>	Efeu	<i>stark giftig!</i>
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	<i>stark giftig!</i>
<i>Taxus baccata</i>	Eibe	<i>stark giftig!</i>

*regionale Sorten aus dem Ortenaukreis (MELR 2002)

Hinweis zur Herkunft der Gehölzarten

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt. Für Fischerbach ist dies **Herkunftsgebiet 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland**. Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden. Für forstliche Hauptbaumarten, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FSaatG).

Anhang 4: Lage der Schutzgebiete



— ungefähre Lage des Planungsgebiets